

## Zutritts- und Hygienekonzept der VHS Nordkreis Aachen

### Maskenpflicht bzw. 3-G-Regelung als Voraussetzung zur Teilnahme an einer Veranstaltung

Aufgrund des hohen Infektionsgeschehens hält die VHS Nordkreis Aachen an der Maskenpflicht in ihrem Schulungsbetrieb fest. Nur in den Sportkursen und beim Singen gilt die 3-G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet).

#### Persönliche Hygiene

- Bei jeglichen Krankheitszeichen und grippeähnlichen Symptomen (z. B. Fieber, Schnupfen, Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen) dürfen Sie die Unterrichtsstätten nicht betreten.
- **In den Schulungsstätten und am Sitzplatz** gilt während der gesamten Dauer der Veranstaltung/des Unterrichts die **Maskenpflicht**. Ausnahme stellen die Bewegungs- und Entspannungskurse sowie Chorsingen dar.
- Handhygiene: Beim Betreten des Gebäudes waschen Sie sich bitte zuerst die Hände gründlich oder desinfizieren Sie die Hände alternativ. Bitte vermeiden Sie nach Möglichkeit den Kontakt mit Türklinken, Lichtschaltern, Fenstergriffen etc. und benutzen Sie z. B. Ellenbogen, saubere Taschentücher etc.
- Husten- und Niesetikette: Bitte drehen Sie sich von Dritten weg und husten und niesen Sie in Ihre Armbeuge.
- Beschränken Sie Ihren Aufenthalt nur auf den notwendigen Zeitraum.

#### Raumhygiene

- Die Räumlichkeiten werden gemäß den Hygienevorschriften täglich gereinigt.
- Lüften Sie bitte spätestens nach 20 Minuten sowie vor und nach dem Unterrichtsgeschehen den Kursraum (Stoßlüften).

#### Besondere/ergänzende Bestimmungen für Gesundheits- und Bewegungskurse (und Chorsingen)

- Bei der Teilnahme an **Entspannungs- und Bewegungskursen in Innenräumen sowie in Hallenschwimmbädern oder beim Chorsingen gilt die 3-G-Regelung**. Beim Test muss es sich um einen offiziellen, höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test handeln.
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind immunisierten Personen gleichgestellt. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an verbindlichen Schultestungen außerhalb der Schulferienzeit als getestet, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests ebenfalls getesteten Personen gleichgestellt.

#### Hinweis

Aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens, ist es möglich, dass es zu kurzfristigen Veranstaltungsabsagen bzw. Änderungen der Vorschriften kommt.